

Satzung der GESELLSCHAFT DER FREUNDE UND FÖRDERER DER UNIVERSITÄT SIEGEN EV

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen EV
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Siegen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert die wissenschaftlichen und bildenden Aufgaben aller Fachbereiche der Universität Siegen ideell und materiell, insbesondere durch
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit, auch in der internationalen Zusammenarbeit
 - Erwerb, Errichtung und Förderung von Einrichtungen, die den wissenschaftlichen Zwecken der Universität dienen
 - Förderung der Zusammenarbeit von Vertretern der Wissenschaft und Praxis
 - Förderung von Vorträgen, Kursen usw.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 ff. der Abgabenordnung. Er übt keine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit aus. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Fördertätigkeit erfolgt subsidiär zur Finanzierung durch die öffentliche Hand.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen möchte und dafür die Gewähr bietet. Die Mitgliedschaft ist nicht auf natürliche und juristische Personen beschränkt. Mitglieder können auch Personenvereinigungen, Stiftungen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen. Als wichtiger Grund gilt auch der Verzug mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- mit dem Tod bei natürlichen Personen
 - mit ihrer vollständigen Liquidation bei sonstigen Mitgliedern
 - zum Ende eines Kalenderjahres bei schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
 - sofort durch Ausschluss, soweit keine andere Zeitbestimmung getroffen worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Jedermann kann an den Verein Mittel (Geld oder Sachen) spenden, auch mit einer besonderen Zweckbestimmung („zweckgebundene Mittel“) im Rahmen der Aufgaben des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane und Beirat

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen Beirat mit Beratungsfunktion einrichten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand
 - wählt die Rechnungsprüfer
 - legt die Höhe der Beiträge fest
 - entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Richtlinien der Förderpolitik
 - nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen
 - nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen
 - entscheidet über die Entlastung des Vorstands für die Geschäftsführung einschließlich des Finanz- und Rechnungswesens
 - entscheidet über die Einrichtung eines Beirats

- beschließt über Änderungen der Satzung
 - beschließt über eine Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Bei Satzungsänderungen ist ein Formulierungsvorschlag beizufügen.
- (3) Ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz und/oder online stattfinden.
- (4) Wahlen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen ergehen mit der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- (5) Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (6) Die Stimmen können sowohl in Präsenz als auch online abgegeben werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und von demjenigen zu unterschreiben ist, der den Vorsitz in der Mitgliederversammlung geführt hat. Jedes Mitglied hat einen Anspruch darauf, das Protokoll einzusehen,"

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist
 - und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sucht hinsichtlich der Förderpolitik das Benehmen mit der Universitätsleitung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Schatzmeister, soweit die Mitgliederversammlung keine Bestimmung getroffen hat.

- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt deren Vorsitz.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Im Falle der Auflösung des Vereins setzen sie ihre Tätigkeit als Liquidatoren fort.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf von dessen Amtszeit ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestellen, dem alle Rechte und Pflichten des ersetzten Vorstandsmitgliedes obliegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Die Mitglieder haben weder während ihrer Vereinszugehörigkeit noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Geldleistungen. Unzulässig ist auch die Begünstigung von Personen durch die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Universität Siegen mit der Bestimmung zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Verwendung zweckgebundener Mittel gem. § 5 Abs. 2

(1) Zweckgebundene Mittel sind auf einem Unterkonto mit der besonderen Zweckbestimmung auszuweisen.

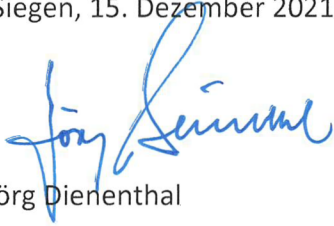
(2) Einer besonderen Zweckbindung unterliegen, soweit keine andere Bestimmung getroffen ist, insbesondere

- Mittel, die dem Verein im Zuge der Aufnahme oder infolge der Liquidation eines Fördervereins zufließen, dessen Ziel die Förderung bestimmter Fachbereiche zum Gegenstand hatte.
- Mittel, die an den Verein mit einer besonderen Zweckbindung geleistet werden.

(3) Soweit bei zweckgebundenen Mitteln die Förderung des Zwecks unmöglich oder rechtlich unzulässig ist oder wird, so ist unter Beteiligung des Zuwendenden eine neue Zweckbestimmung zu treffen.

(4) Eine besondere Zweckbindung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig und un beachtlich.

Siegen, 15. Dezember 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Dienenthal', written in a cursive style.

Jörg Dienenthal

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Held', written in a cursive style.

Christoph Held